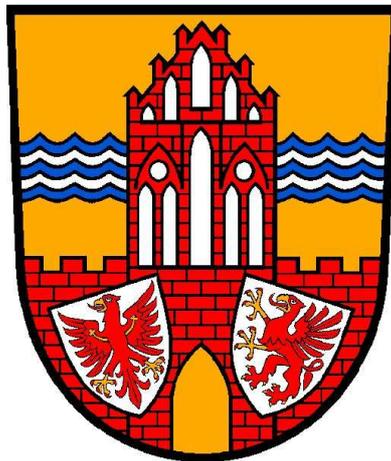


**Landkreis Uckermark  
Die Landrätin**

## Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Uckermark



„Der Langsamste, der sein Ziel nicht aus den Augen verliert, geht immer noch geschwinder, als jener, der ohne Ziel umherirrt.“

Gotthold Ephraim Lessing

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Gegenstand und Höhe der Förderung
5. Verfahrensregelung
6. Verwendungsnachweis
7. Datenschutz

## **1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Uckermark gewährt auf der Grundlage des § 7 Abs. 1, Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sport-FGBbg) sowie §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, Zuwendungen entsprechend der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Uckermark sowie der jeweiligen Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Uckermark, insbesondere zum Haushaltsplan.

Durch die Sportförderung sollen die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung gesichert, verbessert und erweitert, die Sportentwicklung unterstützt und das Ehrenamt im Sport gestärkt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

Die Bewilligungsstelle (der Kreissportbund Uckermark e. V.) entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Vergabe der Mittel zur Förderung des Sports.

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen einer Förderung sind:

- 3.1 der Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit für die Förderung des Sports
- 3.2 der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht
- 3.3 die Vorlage der Vereinssatzung
- 3.4 der gültige Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- 3.5 die Kopie des Bestandserhebungsbogens sowie die Mitgliedschaft zum 31.12. des Vorjahres beim Kreissportbund (KSB)
- 3.6 die erfolgte regelgerechte Abrechnung aller von der Bewilligungsstelle erhaltenen Fördermittel des Vorjahres
- 3.7 die vorrangige Inanspruchnahme möglicher Förderung durch Drittmittel , z.B. Kommunen, Landessportbund Brandenburg (LSB BB) oder anderer Finanzierungsquellen, z. B. Spenden

## **4. Gegenstand und Höhe der Förderung**

### **4.1 *Trainer/Übungsleiter***

Es erfolgt eine Bezuschussung von Aufwandsentschädigungen/Honorare für die ehrenamtliche Tätigkeit von Trainern und Übungsleitern.

Voraussetzung einer Bewilligung ist der Nachweis regelmäßig durchgeführter Übungs-/Trainingsstunden.

Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung kann die qualitative Ausbildung der Trainer/Übungsleiter mit einer A-B-C-Lizenz berücksichtigt werden.

Die Vorlage einer gültigen Lizenz oder eines gültigen Übungsleitervertrages ist dem Antrag beizufügen.

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

### **4.2 *Wettkampfkosten***

Folgende Kosten können bezuschusst werden:

- Fahrtkosten (Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes (BRKG).)
- Startgebühren
- Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten
- Mietgebühren (Sportstätte, Fahrzeuge)
- Sportmaterialien
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Nicht förderfähig sind Kosten der Unterkunft und der Verpflegung.

### **4.3 *Durchführung von Sportveranstaltungen***

Folgende Kosten können bezuschusst werden:

- Helfer-, Kampf- Schiedsrichterkosten
- Medaillen, Pokale, Urkunden u. ä.
- Fahrtkosten (Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes (BRKG).)
- Startgebühren
- Sportmaterialien
- Mietgebühren (Sportstätte, Fahrzeuge)
- Medizinische Absicherung
- Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Flyer, Büromaterial, Portokosten die in direktem Zusammenhang mit der Sportveranstaltung stehen)

Einnahmen (Eintrittspreise, Startgebühren, Spenden, Werbeeinnahmen, weitere Fördermittel) sind anzugeben.

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Nicht förderfähig sind Kosten für Verpflegung, Prämien, Präsente.

#### **4.4 Ausbildung**

Eine Zuwendung/Bezuschussung kann erfolgen für Ausgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Sportvereinen.

##### 4.4.1 Veranstalter

Gefördert werden Maßnahmen, die in der Uckermark durchgeführt werden und der Qualifizierung von Übungsleitern und Trainern sowie von Wettkampfrichtern/Schiedsrichter/Organisatoren in den Sportvereinen und der Qualifizierung der Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände, dienen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Honorare für Referenten mit fachspezifischem Qualifikationsnachweis
- Mieten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bildungsveranstaltung stehen

Die Zuwendung kann in Höhe von max. 50% der Gesamtkosten erfolgen.

##### 4.4.2 Teilnehmer

- Eine Förderung erfolgt bis zu 75 % der Teilnehmergebühren.
- Ebenfalls förderfähig sind Fahrtkosten.  
Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

Eine Kopie der Lizenz, des Zertifikates, der Teilnehmerbescheinigung ist nach Abschluss der Fortbildung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

#### **4.5 Behinderten- und Gesundheitssport**

Eine Zuwendung kann erfolgen für die Teilnahme von Menschen mit Handicap in den Bereichen Rehabilitations-, Breiten – und Wettkampfsport im Landkreis Uckermark, entsprechend Punkt 4 der Richtlinie.

#### **4.6 Sportgeräte- und Sportmaterialien**

Die Bezuschussung von Sportgeräten, Sportmaterialien und sportbezogenen Ausrüstungsgegenständen kann i. H. v. 75 % bei einem Einzelwert von max. 2.500,00 € /Stück/Jahr erfolgen.

Nicht förderfähig sind Sportbekleidung, Sportschuhe und persönliche Ausrüstungsgegenstände.

#### **4.7 Sportstättennutzung**

Für die Nutzung der in kreislicher Trägerschaft befindlichen Sportstätten durch die gemeinnützigen Sportvereine gilt die Entgeltordnung des Landkreises Uckermark in der jeweils gültigen Fassung.

Anträge sind an folgende Adresse zu stellen:

Landkreis Uckermark  
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt  
Karl-Marx-Str. 1  
17291 Prenzlau

Das Schulverwaltungsamt entscheidet über die Benutzung der Sportstätten.

#### **4.8 Vereinseigene oder durch Vereine gepachtete oder langfristig genutzte Sportanlagen**

Es werden nur Sportanlagen im Landkreis Uckermark gefördert.

Im Investitionsbereich kann eine Förderung von bis zu 80 %, max. 6.500,00 € der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Vorhabens gewährt werden.

Der Eigenanteil des Sportvereins an den Gesamtkosten der Maßnahme kann bar bzw. unbar (Eigenleistung) erbracht werden. Eigenleistungen sind gesondert und als Netto-Beträge bei der Antragstellung auszuweisen.

Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist während der Zweckbindungsdauer (10 Jahre) entsprechend zu nutzen.

Der Zuwendungsgeber kann einen Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

Notwendige Planungen, Ausschreibungen, Erlaubnisse und Genehmigungen zur Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sind vom Sportverein zu veranlassen und zu beantragen. Mögliche anfallende Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, sind nicht förderfähig.

Schönheitsreparaturen sowie Räume und Anlagen, die nicht unmittelbar für die sportliche Betätigung benötigt werden (Gastronomie, Vereinsräume, Übernachtungsstätten) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Sportstätte muss Eigentum des Sportvereins sein oder es muss ein Pacht-/ Nutzungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren vorliegen. Im Falle einer Nichtverlängerung des Pacht-/Nutzungsvertrages muss eine Vereinbarung zwischen Eigentümer und Nutzer/Pächter zum Umgang mit dem noch vorhandenem Restvermögen getroffen werden.

In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit besonderem Interesse abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt werden.

## **5. Verfahren**

Bezüglich der Verfahrensregelungen wird auf die näheren Ausführungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) verwiesen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Abweichend wird Folgendes festgelegt.

Die jährliche Zuwendung, unter Berücksichtigung der im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, wird seitens des Landkreises Uckermark dem Kreissportbund Uckermark e.V. zur Verfügung gestellt.

Es können Personalkostenzuschüsse für die im Rahmen der Aufgabenerledigung vorzuhaltenden Personalressourcen des KSB gewährt werden.

Der Landkreis Uckermark behält sich ein Prüfrecht vor.

### **5.1 Antragsverfahren**

Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr an folgende Adresse zu stellen:

Kreissportbund Uckermark e. V.  
Geschäftsführung  
Grabowstr. 6  
17291 Prenzlau

Es sind die Formblätter des Kreissportbundes Uckermark e. V. zu verwenden.

Anträge für besondere Maßnahmen und Projekte sind 8 Wochen vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

### **5.2 Bewilligungsverfahren**

Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kreissportbund Uckermark e. V. Andernfalls ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

Die Antragsteller werden über die Entscheidung ihres Fördermittelantrages schriftlich durch den Kreissportbund Uckermark e. V. informiert.

### **5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Zur Anforderung der Zuwendung ist das vorgegebene Formular zu verwenden (Mittelanforderung). Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

## **6. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist vollständig und anhand des vorgegebenen Formulars drei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Kreissportbund Uckermark e. V. nachzuweisen. Es ist das Formular Verwendungsnachweis zu verwenden. Der Nachweis der Gesamtkosten ist zu erbringen, und mit den Originalbelegen nachzuweisen.

### **6.1 Information der Fachausschüsse des Kreistages**

Die Bewilligungsstelle informiert jährlich in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages über die geförderten Maßnahmen.

## **7. Datenschutz**

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26.06.2003, in der Fassung der zweiten Änderung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Prenzlau, den

Karina Dörk  
Landrätin

Wolfgang Seyfried  
Vorsitzender des Kreistages